

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung

(Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

A. Problem und Ziel

In Artikel 30 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) wurde vereinbart, dass die Überleitung der Renten- und Unfallversicherung in einem gesonderten Bundesgesetz zu regeln ist. Die Überleitung sollte von der Zielsetzung bestimmt sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter im Gebiet der neuen Bundesländer an diejenigen in den übrigen Ländern auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen.

Mit den Verträgen zur Herstellung der Deutschen Einheit ist außerdem festgelegt worden, dass auch für die Renten im Beitrittsgebiet der Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit gelten soll. Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat.

Mit dem Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG) ist die Rentenüberleitung zum 1. Januar 1992 geregelt worden. Die DDR-Alterssicherung wurde in die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik einbezogen. Im RÜG wurde festgelegt, dass, dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit der gesetzlichen Rentenversicherung folgend, bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland für die neuen Bundesländer andere Berechnungsgrößen als für die alten Bundesländer gelten sollen. Das betrifft folgende Werte:

- Durchschnittsentgelt (abgebildet im Hochwertungsfaktor),
- Bezugsgröße,
- Beitragsbemessungsgrenze,
- aktueller Rentenwert.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wurde so festgelegt, dass das Rentenniveau Ost (Rente nach 45 Beitragsjahren aus dem Durchschnittsverdienst Ost in Relation zum Durchschnittsverdienst Ost) dem Niveau im Westen entsprach.

Das insbesondere unmittelbar nach der Wiedervereinigung weitaus geringere Lohnniveau in den neuen Ländern sollte sich jedoch in der späteren Rente nicht verfestigen. Daher wurde geregelt, dass die Ost-Löhne für die Ermittlung der Entgeltpunkte mit einem gesetzlich festgelegten Faktor hochgewertet werden. Der Hochwertungsfaktor bildet den Abstand zwischen dem Durchschnittsentgelt West und dem Durchschnittsentgelt Ost nach. Da die Renten im Osten grundsätzlich der Lohnentwicklung im Osten folgen, werden im Gegenzug die aus den hochgewerteten Entgelten ermittelten Entgeltpunkte (Ost) für die Rentenberechnung mit dem niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 28,66 Euro am 1. Juli 2016 gestiegen und hat sich somit fast verdreifacht. Der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert hat sich in demselben Zeitraum von 21,19 Euro auf 30,45 Euro um 44 Prozent erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat sich damit seit der Rentenüberleitung von rund 51 Prozent auf 94,1 Prozent des Westwerts erhöht.

Wegen der deutlich höheren Lohnsteigerungen im Osten in den Jahren nach der Wiedervereinigung war der Angleichungsprozess in dieser Zeit am stärksten. In den Jahren danach hat er sich jedoch deutlich verlangsamt und ist nach der Jahrtausendwende sogar für einige Jahre zum Stillstand gekommen. Erst ab dem Jahr 2013 hat wieder eine merkliche Angleichung eingesetzt und mit der besonders hohen Rentenanpassung zum 1. Juli 2016 einen deutlichen Schub bekommen. Wie sich der Angleichungsprozess nach geltendem Recht weiterentwickeln würde, kann nicht sicher vorausgeschätzt werden. Aber selbst wenn sich der Prozess mit der gleichen Dynamik wie in den letzten Jahren fortsetzen würde, wäre die vollständige Angleichung bis zum Jahr 2020, dem Ende des Solidarpakts, nicht erreicht. Es zeigt sich auch, dass die pauschale Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste immer weniger geeignet ist, die Wirklichkeit abzubilden: Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern stehen gut verdienende Beschäftigte und prosperierende Regionen neben Niedriglohneempfängern und Regionen mit akuten wirtschaftlichen Problemen.

Des Weiteren haben nach Inkrafttreten des RÜG vorgenommene gesetzliche Änderungen dazu beigetragen, dass der Abstand des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum Westwert geringer ist als der Abstand der rentenrechtlichen Durchschnittsentgelte Ost und West zueinander. Während der aktuelle Rentenwert (Ost) am 1. Juli 2016 94,1 Prozent des Westwerts beträgt, hat das Durchschnittsentgelt Ost erst 87,1 Prozent des Westwerts erreicht (vorläufiger Wert). Versicherte Ost haben deshalb gegenüber Versicherten West einen Vorteil bei der Rentenberechnung: Eine gleichhohe Beitragszahlung führt in den neuen Bundesländern derzeit zu einem um 8 Prozent höheren Rentenertrag als in den alten Bundesländern.

B. Lösung

Für ab dem Jahr 2020 erworbene Rentenanwartschaften soll in der gesetzlichen Rentenversicherung einheitliches Recht gelten, unabhängig davon, ob Rentenversicherungsbeiträge in den alten oder in den neuen Bundesländern gezahlt werden.

Die Angleichung erfolgt in zwei relativ gleichen Schritten, um die Angleichung im Zeitablauf zu verstetigen. In einem ersten Schritt wird der aktuelle Rentenwert (Ost) um 50 Prozent des zum 1. Januar 2018 bestehenden Unterschieds zum Westwert angehoben. Die Bezugsgröße und die Beitragsbemessungsgrenze werden zeitgleich um 50 Prozent des Unterschieds zum jeweiligen Westwert angehoben; der Hochwertungsfaktor wird entsprechend abgesenkt. Im zweiten, abschließenden Schritt werden der aktuelle Rentenwert (Ost) wie auch die Bezugsgröße und die Beitragsbemessungsgrenze zum 1. Januar 2020 vollständig auf die jeweiligen Westwerte angehoben; die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste entfällt.

Sonderregelungen der Rentenberechnung, der Rentenanpassung und des Meldeverfahrens für den Rechtskreis Ost entfallen ab dem Jahr 2020. Bis zum 31. Dezember 2019 ermittelte Entgeltpunkte (Ost), dies betrifft zum Beispiel laufende Renten oder im Versorgungsausgleich beziehungsweise Rentensplitting übertragene Entgeltpunkte, bleiben erhalten und werden mit dem angehobenen Rentenwert bewertet. Ebenfalls erhalten bleiben die bis zum 31. Dezember 2019 hochgewerteten Verdienste derjenigen, die noch keine Rente beziehen.

Damit gilt in ganz Deutschland ab dem Jahr 2020 ein einheitlicher aktueller Rentenwert. Die Rentenanpassung und die Fortschreibung der Rechengrößen Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze werden von da an auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung erfolgen.

Wegen des bestehenden Anpassungsverbundes wird die Rentenangleichung auf die gesetzliche Unfallversicherung und die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

C. Alternativen

Alternativ wäre eine Beibehaltung der aktuellen Rechtslage denkbar. Hierdurch würden im System der gesetzlichen Rentenversicherung 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung auf unabsehbare Zeit immer noch besondere Regelungen für die neuen Bundesländer gelten, auch in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, deren Anpassungswerte an die der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpfen. Die Verwerfungen aufgrund der dann weiterhin vorzunehmenden Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste würden sich im Laufe der Zeit noch verstärken. Das im Einigungsvertrag vereinbarte Ziel der Angleichung der Renten würde bei Beibehaltung der aktuellen Rechtslage auf absehbare Zeit nicht erreicht, sodass von dieser Alternative abgesehen wird.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die von der tatsächlichen Lohnentwicklung abgekoppelte Erhöhung des aktuellen Rentenwerts (Ost) steigen die Rentenausgaben, die auf Entgeltpunkten (Ost) beruhen, an. Gleiches gilt für die Renten aus den überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR sowie den Anteil der Rentenversicherung an der Krankenversicherung der Rentner. Diese Mehraufwendungen der Rentenversicherung werden vom Bund erstattet.

Erstattung des Bundes an die Rentenversicherung (in Milliarden Euro)

	2018	2019	2020
Erstattung des Bundes an die Rentenversicherung	1,82	1,89	3,88

Durch die höheren Renten entstehen in der Kranken- und Pflegeversicherung Mehreinnahmen. In der Rentenversicherung entstehen durch die höhere Beitragsbemessungsgrundlage Mehrbeiträge, denen (zeitverzögert) höhere Leistungen gegenüber stehen.

Mehreinnahmen in der Sozialversicherung (in Milliarden Euro)

	2018	2019	2020
Rentenversicherung	0,10	0,10	0,20
Krankenversicherung	0,25	0,25	0,52
Pflegeversicherung	0,04	0,04	0,09

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich durch die Anrechnung von Einkommen aus Altersrente in entsprechenden Bedarfsgemeinschaften geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bundshaushalt. Auch in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führen die Rentenerhöhungen wegen des dadurch erhöhten anzurechnenden Einkommens von Leistungsberechtigten zu geringen, nicht quantifizierbaren Minderausgaben.

In der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Vereinheitlichung von Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße im Saldo Mehreinnahmen für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. In den Jahren 2018 und 2019 ergeben sich im Saldo Mehreinnahmen in Höhe von rund 23 Millionen Euro, ab dem Jahr 2020 rund 45 Millionen Euro je Jahr.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich Mehrausgaben durch die höhere Anpassung von Unfallrenten und Pflegegeld in den neuen Ländern. In den Jahren 2018 und 2019 ergeben sich jeweils Mehrausgaben im mittleren zweistelligen Millionenbereich; hiervon entfallen auf die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Ausgaben im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Im Jahr 2020 ergeben sich Mehrausgaben im höheren, zweistelligen Millionenbereich, davon entfallen auf die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Ausgaben im mittleren, einstelligen Millionenbereich. Darüber hin-

aus ergeben sich geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben für Renten nach Mindestjahresarbeitsverdienst und beim Sterbegeld.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich aufgrund der Defizithaftung des Bundes für die Unfallversicherung Bund und Bahn Mehraufwendungen des Bundes für die gesetzliche Unfallversicherung im niedrigen einstelligen Millionenbereich.

In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt in Größenordnung von weniger als einer Million Euro pro Jahr.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die ab dem Jahr 2020 entfallende Unterscheidung nach Rechtskreisen Ost und West bei der Beitragsabführung eine einmalige Umstellung im Rahmen der jährlichen Programmanpassung der Entgeltabrechnungsprogramme. Dauerhaft ergibt sich eine nicht genau bezifferbare Einsparung für die Unternehmen, deren Beschäftigte zwischen Betrieben mit Rechtskreis West und Rechtskreis Ost wechseln.

Die Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung (Aufhebung der Sonderregelung des § 408 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2020) erfolgt im Rahmen der allgemeinen Anpassung der Meldedatensätze zum Jahreswechsel 2018 sowie 2020. Ein gesondert auszuweisender Erfüllungsaufwand für diese Anpassung fällt damit nicht an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus neuen Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Druck und Versand der Anpassungsmitteilungen zum 1. Januar 2018 sowie zum 1. Januar 2020 entstehen den Trägern der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils Kosten im oberen einstelligen Millionenbereich. In diesem Betrag sind auch die für die Umsetzung anfallenden Programmierungs- und Personalaufwände berücksichtigt.

Durch die Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße (Aufhebung der Sonderregelung des § 408 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2020) entsteht für die Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von knapp 215 000 Euro, der sich aus Anpassungen in den IT-Systemen, in Geschäftsanweisungen, Leitfäden und Ähnlichem ergibt. Dauerhaft ergibt sich eine Einsparung von Erfüllungsaufwand infolge von entfallenden Prüfschritten, die im Rahmen der Zuordnung zum Rechtskreis Ost oder West derzeit notwendig sind, in Höhe von rund 333 000 Euro je Jahr (ab dem Jahr 2020).

In der Alterssicherung der Landwirte entstehen dem zuständigen Träger, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), durch die zweimalige zusätzliche (Januar 2018 und Januar 2020) Anpassung der Renten und die entsprechenden zusätzlichen Rentenanpassungsmitteilungen (diese verursachen pro Anpassungsmitteilung Kosten in Höhe von circa 47 Cent) insgesamt zusätzliche Kosten - bei ca. 5 000 Rentempfängern in den neuen Bundesländern - in Höhe von rund 5 000 Euro.

Den Trägern der Unfallversicherung entstehen durch die zweimalige zusätzliche Anpassung der Renten und des Pflegegeldes insgesamt Kosten in Höhe von rund 200 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch die Regelungen des Gesetzentwurfs die gesetzliche Rentenversicherung betreffend Mehrausgaben wegen höherer Beiträge infolge der Angleichung und der folgenden Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße ab dem Jahr 2018 in Höhe von rund 50 Millionen Euro jährlich und ab dem Jahr 2020 von rund 100 Mio. Euro jährlich.

Aufgrund der Regelungen zur gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Wirtschaft in den Jahren 2018 und 2019 jeweils Kosten im mittleren zweistelligen Millionenbereich zu erwarten; im Jahr 2020 entstehen Kosten im höheren, zweistelligen Millionenbereich.

Für die Beiträge zur Arbeitsförderung ergeben sich mittelfristig (ab dem Jahr 2020) Mehrausgaben in Höhe von rund 31 Millionen Euro jährlich.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 223 wird wie folgt gefasst (iK 1/18):

„§ 223 Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019“.
 - b) Die Angabe zu § 223 wird wie folgt gefasst (iK 1/20):

„Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich“.
 - c) Nach der Angabe zu § 225 wird folgende Angabe eingefügt (iK 1/18):

„§ 225a Erstattung durch den Bund“.
 - d) Die Angabe zu § 228a wird wie folgt gefasst (iK 1/20):

„§ 228a (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 228b wird wie folgt gefasst (iK 1/20):

„§ 228b (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 254b wird wie folgt gefasst (iK 1/20):

„§ 254b (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 254c wird wie folgt gefasst (iK 1/20):

„§ 254c (weggefallen)“.
 - h) Die Angabe zu § 254d wird wie folgt gefasst (iK 1/20):

„§ 254d Umwertung in Entgeltpunkte“.
 - i) Die Angabe zu § 255a wird wie folgt gefasst (iK 8/17):

„Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 1. Juli 2019“.
 - j) Die Angabe zu § 255a wird wie folgt gefasst (iK 1/20):

„§ 255a (weggefallen)“.
 - k) Die Angabe zu § 255b wird wie folgt gefasst (iK 2/21):

„§ 255b (weggefallen)“.
 - l) Die Angabe zu § 255d wird wie folgt gefasst (iK 1/18):

„§ 255d Anwendung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Januar 2020“.
 - m) Die Angabe zu § 255e wird wie folgt gefasst (iK 1/18):

„§ 255e Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020“.

- n) Die Angabe zu § 255f wird wie folgt gefasst (iK 1/18):
„§ 255f Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2021“.
 - o) Die Angabe zu § 263a wird wie folgt gefasst (iK 1/20):
„§ 263a (weggefallen)“.
 - p) Die Angabe zu § 264a wird wie folgt gefasst (iK 1/20):
„§ 264a (weggefallen)“.
 - q) Die Angabe zu § 265a wird wie folgt gefasst (iK 1/20):
„§ 265a (weggefallen)“.
 - r) Die Angabe zu § 275a wird wie folgt gefasst (iK 1/18):
„§ 275a Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019“.
 - s) Die Angabe zu § 275a wird wie folgt gefasst (iK 1/20):
„§ 275a (weggefallen)“.
 - t) Die Angabe zu § 275b wird wie folgt gefasst (iK 1/20):
„§ 275b (weggefallen)“.
 - u) Die Angabe zu § 279b wird wie folgt gefasst (iK 1/20):
„§ 279b (weggefallen)“.
 - v) Die Angabe zu § 281a wird wie folgt gefasst (iK 1/20):
„§ 281a (weggefallen)“.
 - w) Die Angabe zu § 287e wird wie folgt gefasst (iK 1/18):
„§ 287e Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019“.
 - x) Die Angabe zu § 287e wird wie folgt gefasst (iK 1/20):
„§ 287e Veränderung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2020“.
 - y) Die Angabe zu § 287f wird wie folgt gefasst (iK 1/20):
„§ 287f (weggefallen)“.
 - z) Die Angabe zu § 295a wird wie folgt gefasst (iK 1/20):
„§ 295a (weggefallen)“.
2. In § 120f Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2019“ eingefügt und die Wörter „soweit einheitliche Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch nicht hergestellt sind,“ gestrichen. (iK 1/18)
3. § 120f Absatz 2 wird wie folgt gefasst (iK 1/20):
„(2) Als Anrechte gleicher Art im Sinne des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes gelten nicht die in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte.“
4. § 154 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert (iK 1/18):
- a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „auswirkt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.
5. In § 185 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und die Wörter „und § 264a Abs. 2“ gestrichen (iK 1/20).
6. § 213 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst (iK 1/20):
„Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2020 bis 2022 um jeweils 500 Millionen Euro erhöht; diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen.“

7. § 223 wird wie folgt geändert (iK 1/18):
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 223 Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019“.
 - b) Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Das Durchschnittsentgelt des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, wobei für das Beitrittsgebiet das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet gemäß § 255b Absatz 2 Satz 1 anzuwenden ist,“.
8. § 223 wird wie folgt geändert (1/20):
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 223 Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich“.
 - b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Rentenversicherung Versicherten“ die Angabe „(Versichertenverlust)“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „wobei für das Beitrittsgebiet das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet gemäß § 255b Absatz 2 Satz 1 anzuwenden ist,“ gestrichen
 - cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Der Faktor der sich ergibt, wenn der Wanderungsausgleich des Jahres 2019 durch das Produkt des Versichertenverlustes des Jahres 2019, des Durchschnittsentgelts des Jahres 2019 und des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2019 dividiert wird.“
9. Nach § 225 wird folgender § 225a eingefügt (iK 1/18):

„§ 225a

Erstattung durch den Bund

(1) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung jeweils für ein Kalenderjahr die Aufwendungen für Rententeile sowie die darauf entfallenden Leistungen aus der Krankenversicherung der Rentner oder aus den Zuschüssen zur Krankenversicherung, soweit diese auf den Rentenanpassungen gemäß den §§ 255a Absatz 1 und 255d zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 beruhen. Die Aufwendungen für das jeweilige Kalenderjahr sind um hierfür bereits erstattete Aufwendungen und ab dem Jahr 2020 um einen Faktor zu vermindern, mit dem eine mögliche weitere Lohnangleichung im Beitrittsgebiet berücksichtigt wird. Dabei wird im jeweiligen Kalenderjahr das sich aus den Rentenanpassungen gemäß den §§ 255a Absatz 1 und 255d zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 ergebende Produkt der Anpassungsfaktoren durch den Faktor geteilt, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern und in den alten Ländern einschließlich Berlin des vergangenen Kalenderjahres ergibt, sofern dieser Faktor größer als eins ist. Für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder zu verwenden. Diese Erstattungen sind keine erstatteten Aufwendungen im Sinne des § 68 Absatz 4 Satz 3 und des § 255a Absatz 3 Satz 3.

(2) Für das jeweils laufende Kalenderjahr leistet der Bund am 1. Januar einen Abschlag in Höhe der Aufwendungen des vergangenen Kalenderjahres, für das Jahr 2018 in Höhe von 1,8 Milliarden Euro, für das Jahr 2020 in Höhe von 3,88 Milliarden Euro.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See melden bis zum 31. März des Folgejahres die Aufwendungen an das Bundesversicherungsamt, das die Abrechnung der Abschlüsse und der Aufwendungen durchführt.“

10. § 228a wird aufgehoben. (iK 1/20)
11. In § 228b werden die Wörter „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2019“ ersetzt. (iK 1/18)
12. § 228b wird aufgehoben. (iK 1/20)
13. In § 254b Absatz 1 werden die Wörter „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2019“ ersetzt. (iK 1/18)
14. § 254b wird aufgehoben. (iK 1/20)
15. § 254c wird aufgehoben. (iK 1/20)
16. § 254d wird wie folgt gefasst (iK 1/20):

„§ 254d

Umwertung in Entgeltpunkte

Zum 1. Januar 2020 treten Entgeltpunkte an die Stelle von Entgeltpunkten (Ost).“

17. § 255a wird wie folgt geändert (iK 8/17):
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 255a Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 1. Juli 2019“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird zum 1. Januar 2018 auf den Wert festgesetzt, der sich ergibt, wenn der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem Angleichungsfaktor vervielfältigt wird. Der Angleichungsfaktor wird ermittelt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird und anschließend um die Hälfte des relativen Abstandes zwischen dem bisherigen aktuellen Rentenwert und dem bisherigen aktuellem Rentenwert (Ost) erhöht wird. Dabei berechnet sich die Hälfte des relativen Abstandes, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird und der sich ergebende Wert von 1 abgezogen und durch 2 geteilt wird. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht den zum 1. Januar 2018 maßgebenden aktuellen Rentenwert (Ost) bis zum 30. September 2017 im Bundesgesetzblatt bekannt.“
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli 2018 sowie letztmalig zum 1. Juli 2019 nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei sind jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) maßgebend. § 68 Absatz 2 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für das Beitrittsgebiet ermittelten beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen sind.“
 - d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist höchstens bis zur Höhe des aktuellen Rentenwerts anzupassen. Er ist mindestens um den Vomhundertsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird.“

- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für das Beitrittsgebiet ist dabei das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet nach § 255b Absatz 2 Satz 1 anzuwenden und bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten ist der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.“
- f) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.

18. § 255a wird aufgehoben. (iK 1/20)

19. Dem § 255b Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt (iK 8/17):

„Für die Jahre 2018 und 2019 ergeben sich die Werte der Anlage 10 und die vorläufigen Werte der Anlage 10 wie folgt: Aus den sich jeweils nach Satz 1 ergebenden Werten wird der Kehrwert gebildet. Der Abstand dieses Wertes zum Wert eins wird halbiert, vom Wert eins subtrahiert und daraus wiederum der Kehrwert gebildet. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 sind Werte der Anlage 10 nicht mehr zu bestimmen.“

20. § 255b wird wie folgt geändert (iK 1/20):

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

21. § 255b wird aufgehoben. (iK 2/21)

22. § 255d wird wie folgt gefasst (iK 1/18):

„§ 255d

Anwendung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Januar 2020

Zum 1. Januar 2020 tritt der aktuelle Rentenwert an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) und die hiervon betroffenen Renten sind insoweit anzupassen. Hierüber erhalten die Rentnerinnen und Rentner eine Anpassungsmitteilung.“

23. § 255e wird wie folgt gefasst (iK 1/18):

„§ 255e

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020

(1) Abweichend von § 68 Absatz 7 sind die dem statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2020 für die Jahre 2017 und 2018 vorliegenden Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) und die der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2020 für das Jahr 2017 vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen.

(2) Abweichend von § 68 Absatz 4 werden die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert. Für die

Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres, das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1, das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres und eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen. Für das Beitrittsgebiet ist dabei das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet nach § 255b Absatz 2 Satz 1 anzuwenden und bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten ist der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.“

24. § 255f wird wie folgt gefasst (iK 1/18):

„§ 255f

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2021

Abweichend von § 68 Absatz 4 wird als Anzahl an Äquivalenzrentnern für das Jahr 2019 der errechnete Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 zugrunde gelegt, der sich aus der Summe der Anzahl der Äquivalentrentner für das Jahr 2019 für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2019 für das Beitrittsgebiet ergibt. Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2019 wird abweichend von § 68 Absatz 7 nach § 68 Absatz 4 neu ermittelt.“

25. In § 256a Absatz 1 werden nach den Wörtern „8. Mai 1945“ die Wörter „und vor dem 1. Januar 2020“ eingefügt wird. (iK 1/20)
26. In § 262 Absatz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt. (iK 1/20)
27. § 263a wird aufgehoben. (iK 1/20)
28. § 264a wird aufgehoben. (iK 1/20)
29. § 264c wird die folgt geändert (iK 1/20):
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
30. § 265a wird aufgehoben. (iK 1/20)
31. § 272 Absatz 2 wird aufgehoben. (iK 1/20)
32. § 275a wird wie folgt geändert: (iK 1/18)
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 275a Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019“.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Für die Zeit ab 1. Januar 2020 sind Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) nicht mehr zu bestimmen.“
33. § 275a wird aufgehoben. (iK 1/20)
34. § 275b wird aufgehoben. (iK 1/20)
35. § 277a wird wie folgt geändert (iK 1/20):
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem zum Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht“ durch die Wörter „zu vervielfältigen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem zum Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht“ durch die Wörter „zu vervielfältigen“ ersetzt.
36. § 278a wird wie folgt geändert (iK 1/20):
- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „an“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2019“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „an“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2019“ ersetzt.
37. § 279b wird aufgehoben. (iK 1/20)
38. § 279c wird wie folgt geändert (iK 1/20):
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
39. § 281a wird aufgehoben. (iK 1/20)
40. § 287b wird wie folgt geändert. (iK 1/20)
- a) Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
41. § 287e wird wie folgt geändert (iK 1/18):
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 287e Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet), wird jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile und abzüglich des auf den Rentenausgaben beruhenden Erstattungsbetrages nach § 225a mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem der Bundeszuschuss in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 steht.“
42. § 287e wird wie folgt gefasst (iK 1/20):

„§ 287e

Veränderung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2020

Für das Jahr 2020 wird der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung abweichend von § 213 Absatz 2 ermittelt, indem als Ausgangsbetrag die Summe aus dem für das Jahr 2019 ermittelten allgemeinen Bundeszuschuss und dem Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet gebildet wird. Für die Änderung der Bruttolöhne und -gehälter sind jeweils die Werte für das gesamte Bundesgebiet zugrunde zu legen.“

43. In § 287f werden die Wörter „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2019“ ersetzt. (iK 1/18)
44. § 287f wird aufgehoben. (iK 1/20)

45. § 295a wird aufgehoben. (iK 1/20)
46. § 307d Absatz 2 wird wie folgt geändert: (iK 1/20)
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „und persönlichen Entgeltpunkten (Ost)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch [...] (BGBl. S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Ersten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels wie folgt gefasst: (iK 1/20)

„Erster Abschnitt

(weggefallen)

§§ 408 bis 416a (weggefallen)“.

2. In § 153 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze“ durch die Wörter „maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. (iK 1/20)
3. In § 345 Nummer 8 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt. (iK 1/20)
4. § 345b Satz 3 wird aufgehoben. (iK 1/20)
5. Der Erste Abschnitt des Dreizehnten Kapitels wird aufgehoben. (iK 1/20)

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 117 folgende Angabe eingefügt (iK 1/20):

„§ 118 Übergangsregelung zur Kennzeichnung von Meldungen nach § 28a nach Rechtskreisen West und Ost“.
2. In § 7 Absatz 1a Satz 7 werden die Wörter „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Inland“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2019“ ersetzt. (iK 1/18)
3. § 7 Absatz 1a Satz 7 wird aufgehoben. (iK 1/20)
4. In § 9 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „(Ost)“ gestrichen. (iK 1/20)
5. Dem § 18 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt (iK 1/18):

„Für die Zeit ab 1. Januar 2020 ist eine Bezugsgröße (Ost) nicht mehr zu bestimmen.“
6. § 18 wird wie folgt geändert: (iK 1/20)

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 7. § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 und 20 wird aufgehoben. (iK 1/20)
- 8. § 28f Absatz 5 wird aufgehoben. (iK 1/20)
- 9. Nach § 117 wird folgender § 118 eingefügt (iK 1/20):

„§ 118

Übergangsregelung zur Kennzeichnung von Meldungen nach § 28a nach Rechtskreisen West und Ost

Entgeltmeldungen über einen Wechsel von einem Beschäftigungsbetrieb im Beitrittsgebiet zu einem Beschäftigungsbetrieb im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt sind für Zeiträume bis zum 1. Januar 2020 mit dem jeweiligen Rechtskreis zu kennzeichnen. Satz 1 gilt entsprechend für Meldungen über einen Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet und einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet im Zeitraum bis zum 1. Januar 2020 erzielt wurde und umgekehrt.“

Artikel 4

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 216 wie folgt gefasst (1/20):
„§ 216 (weggefallen)“.
- 2. Nach § 215 Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a und 5b eingefügt (iK 8/17):
 - „(5a) Zum 1. Januar 2018 werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen, der Pflegegeldrahmen und das Pflegegeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet entsprechend dem Vomhundertsatz angepasst, der sich aus der Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) nach § 255a Absatz 1 des Sechsten Buches ergibt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht den Anpassungsfaktor und die neuen Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes in der Bekanntmachung über den maßgebenden aktuellen Rentenwert (Ost) nach § 255a Absatz 1 des Sechsten Buches im Bundesgesetzblatt bekannt.
 - (5b) Zum 1. Januar 2020 werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet entsprechend dem Vomhundertsatz angepasst, der sich aus der Anpassung nach § 255d des Sechsten Buches ergibt. An die Stelle des Pflegegeldrahmens nach Absatz 5 tritt der Pflegegeldrahmen nach § 44 Absatz 2. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht den Anpassungsfaktor bis zum 30. September 2019 im Bundesgesetzblatt bekannt.“
- 3. § 215 Absatz 3, 5 und 5a wird aufgehoben. (iK 1/20)
- 4. § 216 wird aufgehoben. (iK 1/20)

Artikel 5

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten- Neuregelungsgesetzes

Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz FANG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 und 3 wird aufgehoben. (iK 1/20)
2. § 4 Absatz 6 wird aufgehoben. (iK 1/20)

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst: (iK 1/20)
„§ 83 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 102 wird wie folgt gefasst: (iK 2/20)
„§ 102 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 102a wird wie folgt gefasst: (iK 1/20)
„§ 102a (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 105 wird wie folgt gefasst: (iK 1/20)
„§ 105 (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 114 wird wie folgt gefasst: (iK 1/20)
„§ 114 (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 116 wird wie folgt gefasst: (iK 1/20)
„§ 116 (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst: (iK 1/20)
„§ 120 (weggefallen)“.
2. § 43 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben. (iK 1/20)
3. In § 80 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ gestrichen. (iK 1/20)
4. In § 83 Absatz 4 werden die Wörter „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2019“ ersetzt. (iK 1/18)
5. § 83 wird aufgehoben. (iK 1/20)
6. § 102 wird wie folgt geändert: (iK 1/18)

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2019“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bestand am 31. Dezember 2019 Anspruch auf eine Rente, die ganz oder teilweise nach Absatz 1 berechnet wurde, wird diese zum 1. Januar 2020 angepasst, indem an die Stelle des allgemeinen Rentenwerts (Ost) der allgemeine Rentenwert tritt; Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

7. § 102 wird aufgehoben. (iK 2/20)
8. § 102a wird aufgehoben. (iK 1/20)
9. § 105 wird aufgehoben. (iK 1/20)
10. In § 114 werden die Wörter „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2019“ ersetzt. (iK 1/18)
11. § 114 wird aufgehoben. (iK 1/20)
12. § 116 wird aufgehoben. (iK 1/20)
13. § 120 wird aufgehoben. (iK 1/20)

Artikel 7

Änderung der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11a Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben. (iK 1/20)
2. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „oder dieser von einem Beschäftigungsbetrieb im Beitrittsgebiet zu einem Beschäftigungsbetrieb im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt wechselt“ gestrichen. (iK 1/20)

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe i, Nummer 17 und 19 sowie Artikel 4 Nummer 2 treten am 1. August 2017 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, d bis h, j, o bis q, s bis v und x bis z, Nummer 3, 5, 6, 8, 10, 12, 14 bis 16, 18, 20, 25 bis 31, 33 bis 40, 42, 44 bis 46, Artikel 2, Artikel 3 Nummer 1, 3 und 4, 6 bis 9, Artikel 4 Nummer 1, 3 und 4, Artikel 5, Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a, c bis g, Nummer 2 und 3, 5, 8 und 9, 11 bis 13 sowie Artikel 7 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (4) Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 7 tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 21 tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel ist die vollständige Angleichung der Rentenwerte in Ost und West zum Ende des Solidarpakts, also 30 Jahre nach der Herstellung der Einheit Deutschlands. Ab dem Jahr 2020 sollen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Ost und West ein einheitlicher gesamtdeutscher aktueller Rentenwert und einheitliche gesamtdeutsche Rechengrößen (Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze) gelten. Auch die Werte in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung der Landwirte sollen vereinheitlicht werden.

Das deutsche Rentensystem hat sich nach der Wiedervereinigung im Westen, aber auch im Osten bewährt. Mit der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung war es möglich, die DDR-Alterssicherung in das bestehende lohn- und beitragsbezogene Rentensystem der damaligen Bundesrepublik einzubeziehen. Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Wegen des im Beitrittsgebiet geringeren Lohnniveaus sind mit dem RÜG zum 1. Januar 1992 für einen Übergangszeitraum abweichende, dem Lohnniveau im Beitrittsgebiet entsprechende Berechnungsgrößen eingeführt worden.

Der für das Beitrittsgebiet seitdem geltende aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 28,66 Euro am 1. Juli 2016 gestiegen. Er hat sich somit fast verdreifacht und ist von rund 51 Prozent auf 94,1 Prozent des Westwerts gestiegen. Darin zeigt sich die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der neuen Bundesländer seit der Wiedervereinigung.

Während der Angleichungsprozess in den Jahren nach der Wiedervereinigung wegen der deutlich höheren Lohnsteigerungen im Osten sehr stark war, ist er in den Jahren danach deutlich schwächer geworden und nach der Jahrtausendwende sogar für einige Jahre zum Stillstand gekommen. Im Jahr 2013 hat wieder eine beschleunigte Angleichung eingesetzt und zum 1. Juli 2016 einen deutlichen Schub bekommen. Die besonders hohe Rentenanpassung zum 1. Juli 2016 ist auf die gute Lohnentwicklung im Jahr 2015 zurückzuführen, wobei zu der deutlich höheren Rentenanpassung in den neuen Bundesländern vor allem die flächendeckende Einführung des Mindestlohnes beigetragen haben dürfte.

Wie sich der Angleichungsprozess mittel- bis langfristig tatsächlich weiterentwickeln wird, kann zwar nicht exakt vorausgeschätzt werden. Bereits jetzt kann jedoch festgestellt werden, dass sich die Renten bei unveränderter Rechtslage bis zum Jahr 2020, dem Ende des Solidarpakts, nicht vollständig angleichen werden.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass nach Inkrafttreten des Rentenüberleitungs-Gesetzes (RÜG) im Jahr 1992 Änderungen an den Fortschreibungsvorschriften für die aktuellen Rentenwerte und die Rechengrößen vorgenommen worden sind. Während die aktuellen Rentenwerte unter anderem an die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte anknüpfen, folgen die Rechengrößen den Löhnen nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Um zu verhindern, dass sich der Angleichungsprozess bei einer schlechteren Lohnentwicklung in den neuen Ländern umkehrt, wurde zudem im Jahr 2004 geregelt, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens so hoch anzupassen ist wie der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert (Schutzklausel „Ost“). Dies alles hat dazu beigetragen, dass der Abstand des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum Westwert geringer ist als der Abstand der rentenrechtlichen Durchschnittsentgelte Ost und West zueinander: Während der aktuelle Rentenwert (Ost) am 1. Juli 2016 94,1 Prozent des Westwerts beträgt, hat das Durchschnittsentgelt Ost erst 87,1 Prozent des Westwerts

erreicht (vorläufiger Wert). Eine gleichhohe Beitragszahlung führt daher in den neuen Bundesländern derzeit zu einem um 8 Prozent höheren Rentenertrag als in den alten Bundesländern.

30 Jahre nach der Wiedervereinigung ist die in Ost und West unterschiedliche Rentenberechnung nicht mehr zeitgemäß. Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern stehen gut verdienende Beschäftigte und prosperierende Regionen neben Niedriglohneempfängern und Regionen mit akuten wirtschaftlichen Problemen. Eine Weiterführung der Sonderregelungen für die neuen Bundesländer, insbesondere die Hochwertung der Arbeitsverdienste, ist deshalb auf Dauer nicht zu rechtfertigen.

Die Angleichung erfolgt in zwei relativ gleichen Schritten, um die Angleichung im Zeitablauf zu verstetigen. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird zum 1. Januar 2018 um die Hälfte des am 31. Dezember 2017 bestehenden Unterschieds zum Westwert angepasst. Die Rechengrößen (Hochwertungsfaktor, Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze) werden zeitgleich ebenfalls um die Hälfte des Unterschieds zum jeweiligen Westwert angeglichen.

In einem zweiten, abschließenden Schritt werden der aktuelle Rentenwert (Ost) und die Rechengrößen Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze zum 1. Januar 2020 vollständig auf die jeweiligen Westwerte angehoben. Zeitgleich entfällt die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste.

Damit gilt in ganz Deutschland ab dem Jahr 2020 ein einheitlicher aktueller Rentenwert. Sonderregelungen für die neuen Bundesländer entfallen ab diesem Zeitpunkt. Die Hochwertung der Verdienste bis zum Jahr 2019 bleibt erhalten. Bis dahin erworbene Entgeltpunkte (Ost) werden ab 2020 zu Entgeltpunkten, die mit dem angehobenen (künftig einheitlichen) Rentenwert bewertet werden.

Die Rentenanpassung sowie die Fortschreibung der Rechengrößen erfolgt nach der Angleichung zum 1. Januar 2020 in den alten und neuen Bundesländern auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung.

Eine Rentenangleichung vor einer Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse führt zu einer Belastung der Versichertengemeinschaft. Denn den zusätzlichen Aufwendungen aus den Rentenanpassungen zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 stehen keine entsprechenden Lohnsteigerungen in den neuen Bundesländern und damit auch keine steigenden Beitragseinnahmen gegenüber. Diese Aufwendungen sind als Folge der Wiedervereinigung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und werden deshalb aus dem Bundeshaushalt erstattet. Dabei bedarf es einer Erstattungslösung, welche einerseits die einem laufenden Wandel unterzogenen Kosten erfasst, andererseits aber auch eine künftig weiter fortschreitende Angleichung der Einkommensverhältnisse berücksichtigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Vereinheitlichung der Rentenberechnung und Rentenanpassung

Der Monatsbetrag einer Rente wird ermittelt, indem die Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor, dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Für die Ermittlung der Entgeltpunkte wird das individuell versicherte Arbeitsentgelt beziehungsweise das individuell versicherte Arbeitseinkommen am Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) für dasselbe Kalenderjahr gemessen. Ein Entgeltpunkt entspricht dem Rentenbetrag aus der Beitragszahlung für den Durchschnittsverdienst.

Nach dem aktuell geltenden Recht gelten für die neuen Bundesländer besondere Regelungen: Um eine Vergleichbarkeit mit den durchschnittlich höheren Verdiensten in den alten Bundesländern herzustellen, werden sowohl die vor der Wiedervereinigung in der DDR erzielten als auch die danach in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste und Einkommen hochgewertet. Der Hochwertungsfaktor bildet den Abstand der Durchschnittsentgelte in Ost und West ab. Aus den hochgewerteten Entgelten werden statt Ent-

geltenden Entgeltpunkte (Ost) ermittelt, die statt mit dem aktuellen Rentenwert mit dem niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt werden.

Diese Sonderregelungen entfallen zukünftig: Unabhängig von einer Lohnangleichung wird der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Januar 2018 in einem ersten Schritt um die Hälfte des am 31. Dezember 2017 bestehenden Unterschieds zum aktuellen Rentenwert angehoben. Gleichzeitig wird im Gegenzug der geltende Hochwertungsfaktor entsprechend abgesenkt.

Die Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2018 sowie zum 1. Juli 2019 folgt im Wesentlichen dem bisherigen Anpassungsverfahren.

Im zweiten abschließenden Schritt wird der aktuelle Rentenwert (Ost), ebenfalls unabhängig von einer Lohnangleichung, zum 1. Januar 2020 vollständig auf den Westwert (aktueller Rentenwert) angehoben.

Ab 1. Januar 2020 gilt damit einheitlich im gesamten Bundesgebiet der aktuelle Rentenwert. Ein aktueller Rentenwert (Ost) wird nicht mehr festgesetzt.

Zeitgleich entfällt die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste endgültig. Die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste bis zum Dezember 2019 bleibt erhalten. Aus diesen Entgelten werden ab dem Jahr 2020 nicht mehr Entgeltpunkte (Ost), sondern Entgeltpunkte ermittelt. Bis zum Jahr 2019 bereits ermittelte Entgeltpunkte (Ost), zum Beispiel in laufenden Renten, werden ab dem Jahr 2020 zu Entgeltpunkten und für zukünftige Rentenberechnungen beziehungsweise Rentenanpassungen mit dem dann einheitlichen aktuellen Rentenwert vervielfältigt.

2. Einheitliche Rechengrößen

Die zurzeit für die neuen Bundesländer geltenden besonderen Rechengrößen entfallen zukünftig. Einheitliche Rechengrößen gelten im gesamten Bundesgebiet ab dem Jahr 2020. Hierbei handelt es sich um die Westwerte, die für die Zeit ab dem Jahr 2020 auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung fortgeschrieben werden.

Für die Jahre 2018 und 2019 ergeben sich noch abweichende Rechengrößen für das Beitrittsgebiet. Es handelt sich hierbei um die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) und die Bezugsgröße (Ost). Diese Rechengrößen leiten sich aus dem jeweiligen Westwert unter Heranziehung des Umrechnungswertes der Anlage 10 zum SGB VI ab (§ 255b Absatz 2 SGB VI). Da der Umrechnungswert der Anlage 10 zum 1. Januar 2018 entsprechend der von der Lohnangleichung abweichenden Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Januar 2018 abgesenkt wird, ergeben sich für die Zwischenzeit bis zum Jahr 2019 auch entsprechend erhöhte Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) und eine entsprechend erhöhte Bezugsgröße (Ost). Die Werte der Anlage 10 werden letztmalig für das Jahr 2019 bestimmt, zunächst vorläufig mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019 und dann (endgültig) mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021.

3. Einkommensanrechnung

Auf Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung wird eigenes Einkommen, soweit es einen Freibetrag übersteigt, zu 40 Prozent angerechnet. Der Freibetrag ist in Höhe des 26,4 fachen des aktuellen Rentenwertes festgelegt. Diese Kopplung an den aktuellen Rentenwert soll seine Dynamisierung gewährleisten und den Gleichklang mit der Erhöhung der Einkommen und Renten sicherstellen. Den unterschiedlichen aktuellen Rentenwerten entsprechend gibt es seit der Rentenüberleitung unterschiedliche Freibeträge in Ost und West.

Mit den Anpassungen des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Januar 2018 sowie zum 1. Juli 2018 und zum 1. Juli 2019 nähern sich die Freibeträge weiter an; mit der vollständigen Angleichung der Renten ab 1. Januar 2020 gilt ein einheitlicher aktueller Rentenwert und damit auch ein einheitlicher Freibetrag bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes in Ost und West.

4. Übertragung auf die Alterssicherung der Landwirte

Der mit der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Bundesländer zum 1. Januar 1995 eingeführte allgemeine Rentenwert (Ost) und die Rechengrößen für das Beitrittsgebiet werden wie in der gesetzlichen Rentenversicherung in zwei Stufen an die Werte für die alten Bundesländer angeglichen.

5. Übertragung auf die gesetzliche Unfallversicherung

Die in zwei Schritten in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Rentenangleichung wird auf die Rentenleistungen und das Pflegegeld in der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen.

6. Erstattung der Aufwendungen für die von einer Lohnangleichung unabhängigen Anpassungen

Eine Rentenangleichung vor einer Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse führt zu einer Belastung der Versichertengemeinschaft. Denn den zusätzlichen Aufwendungen aus den Rentenanpassungen zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 stehen keine entsprechenden Lohnsteigerungen in den neuen Ländern und damit auch keine steigenden Beitragseinnahmen gegenüber. Daher bedarf es einer Erstattungslösung, welche einerseits die einem laufenden Wandel unterzogenen Kosten erfasst, andererseits aber auch eine künftig weiter fortschreitende Angleichung der Einkommensverhältnisse berücksichtigt.

Darüber hinaus werden die bestehenden Vorschriften für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses und des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet dahingehend angepasst, dass ab dem 1. Januar 2020 nur noch ein gesamtdeutscher allgemeiner Bundeszuschuss geleistet wird, der unter anderem auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung fortgeschrieben wird.

7. Einheitliche Rechengrößen im Recht der Arbeitsförderung

Das Recht der Arbeitsförderung knüpft bei Entgelten oder Beitragsbemessungsgrundlagen an die besondere Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet sowie an die - im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung - festgesetzte besondere Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet an. Die Angleichung beziehungsweise Vereinheitlichung dieser Rechengrößen wird deshalb auch im Leistungssystem der Arbeitsförderung nachvollzogen. Dies ist auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht geboten.

III. Alternativen

Alternativ wäre eine Beibehaltung der aktuellen Rechtslage denkbar. Hierdurch würden im System der gesetzlichen Rentenversicherung 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung auf unabsehbare Zeit immer noch besondere Regelungen für die neuen Bundesländer gelten, auch in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, deren Anpassungswerte an die der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpfen. Die Verwerfungen aufgrund der dann weiterhin vorzunehmenden Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste würden sich im Laufe der Zeit noch verstärken. Das im Einigungsvertrag vereinbarte Ziel der Angleichung der Renten würde bei Beibehaltung der aktuellen Rechtslage auf absehbare Zeit nicht erreicht, sodass von dieser Alternative abgesehen wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die bisher für die neuen Bundesländer geltenden, von den allgemeinen gesetzlichen Regelungen abweichenden Vorschriften entfallen zukünftig. Hierdurch ergeben sich Vereinfachungen für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung.

Mit der Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße gelten einheitliche Werte für die Beitrags- und Leistungsberechnung im Leistungssystem der Arbeitsförderung. Dies führt zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung für die Bundesagentur für Arbeit.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Durch das Gesetz ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der durch den Fortschrittsbericht 2012 weiterentwickelten Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Eines dieser Ziele ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Indem zukünftig in ganz Deutschland einheitliche Regelungen für die Berechnung der Renten gesetzlichen Rentenversicherung gelten und auch die in anderen Rechtsgebieten noch bestehenden Unterschiede beseitigt werden, wird ein Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts in den neuen und alten Bundesländern geleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die von der tatsächlichen Lohnentwicklung abgekoppelte Erhöhung des aktuellen Rentenwerts (Ost) steigen die Rentenausgaben, die auf Entgeltpunkten (Ost) beruhen, an. Gleiches gilt für die Renten aus den überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR sowie den Anteil der Rentenversicherung an der Krankenversicherung der Rentner. Diese Mehraufwendungen der Rentenversicherung werden vom Bund erstattet.

Erstattung des Bundes an die Rentenversicherung (in Milliarden Euro)

	2018	2019	2020
Rentenmehrausgaben *)	1,56	1,61	3,31
Zuschuss zur Krankenversicherung d. Rentner *) (KVdR)	0,11	0,12	0,24
überführte Zusatzversorgungssysteme (einschl. KVdR)	0,09	0,10	0,20
überführte Sonderversorgungssysteme (einschl. KVdR)	0,06	0,06	0,13
Erstattung insgesamt	1,82	1,89	3,88

*) ohne überführte Zusatz- und Sonderversorgungssysteme

Durch die höheren Renten entstehen in der Kranken- und Pflegeversicherung Mehreinnahmen. In der Rentenversicherung und im Bereich der Arbeitsförderung entstehen durch die höhere Beitragsbemessungsgrundlage Mehrbeiträge, denen (zeitverzögert) höhere Leistungen gegenüber stehen.

Mehreinnahmen in der Sozialversicherung (in Milliarden Euro)

	2018	2019	2020
Rentenversicherung	0,10	0,10	0,20
Krankenversicherung	0,25	0,25	0,52
Pflegeversicherung	0,04	0,04	0,09

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich durch die Anrechnung von Einkommen aus Altersrente in entsprechenden Bedarfsgemeinschaften geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bundeshaushalt. Auch in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führen die Rentenerhöhungen wegen des dadurch erhöhten anzurechnenden Einkommens von Leistungsberechtigten zu geringen, nicht quantifizierbaren Minderausgaben.

Durch die Angleichung und die folgende Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße der Sozialversicherung ergeben sich folgende Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit:

Durch die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze im Recht der Arbeitsförderung entstehen durch höhere Beiträge zur Arbeitsförderung mittelfristig (ab dem Jahr 2020) Mehreinnahmen in Höhe von rund 48 Millionen Euro je Jahr. Diesen stehen mittelfristig (ab dem Jahr 2020) Mehrausgaben durch höhere Leistungsansprüche in Höhe von rund 10 Millionen Euro je Jahr gegenüber. Darüber hinaus ergeben sich außerdem finanzielle Effekte beim Insolvenzgeld und beim Gründungszuschuss, die im Saldo mittelfristig (ab dem Jahr 2020) zu Mehrausgaben in Höhe von rund 2 Millionen Euro je Jahr führen.

Durch die einheitliche Bezugsgröße im Recht der Arbeitsförderung entstehen durch höhere Beiträge zur Arbeitsförderung mittelfristig (ab dem Jahr 2020) Mehreinnahmen in Höhe von rund 9 Millionen Euro je Jahr.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich Mehrausgaben durch die höhere Anpassung von Unfallrenten und Pflegegeld in den neuen Ländern. In den Jahren 2018 und 2019 ergeben sich jeweils Mehrausgaben im mittleren zweistelligen Millionenbereich; hiervon entfallen auf die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Ausgaben im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Im Jahr 2020 ergeben sich Mehrausgaben im höheren, zweistelligen Millionenbereich, davon entfallen auf die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Ausgaben im mittleren, einstelligen Millionenbereich. Darüber hinaus ergeben sich geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben für Renten nach Mindestjahresarbeitsverdienst und beim Sterbegeld.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich aufgrund der Defizithaftung des Bundes für die Unfallversicherung Bund und Bahn Mehraufwendungen des Bundes für die gesetzliche Unfallversicherung im niedrigen einstelligen Millionenbereich.

In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt in Größenordnung von weniger als einer Million Euro pro Jahr.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die ab dem Jahr 2020 entfallende Unterscheidung nach Rechtskreisen Ost und West bei der Beitragsabführung eine einmalige Umstellung im Rahmen der jährlichen Programmanpassung der Entgeltabrechnungsprogramme. Dauerhaft ergibt sich eine nicht genau bezifferbare Einsparung für die Unternehmen, deren Beschäftigte zwischen Betrieben mit Rechtskreis West und Rechtskreis Ost wechseln.

Die Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung (Aufhebung der Sonderregelung des § 408 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ab dem

Jahr 2020) erfolgt im Rahmen der allgemeinen Anpassung der Meldedatensätze zum Jahreswechsel 2018 sowie 2020. Ein gesondert auszuweisender Erfüllungsaufwand für diese Anpassung fällt damit nicht an.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für den Druck und Versand der Anpassungsmitteilungen zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 entstehen den Trägern der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils Kosten im oberen einstelligen Millionenbereich. In diesem Betrag sind auch die für die Umsetzung anfallenden Programmierungs- und Personalaufwände berücksichtigt.

Durch die Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße (Aufhebung der Sonderregelung des § 408 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) entsteht für die Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von knapp 215 000 Euro, der sich aus Anpassungen in den IT-Systemen, in Geschäftsanweisungen und Leitfäden und Ähnlichem ergibt. Dauerhaft ergibt sich eine Einsparung von Erfüllungsaufwand infolge von entfallenden Prüfschritten, die im Rahmen der Zuordnung zum Rechtskreis Ost oder West derzeit notwendig sind, in Höhe von rund 333 000 Euro je Jahr (ab dem Jahr 2020).

In der Alterssicherung der Landwirte entstehen dem zuständigen Träger, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), durch die zweimalige zusätzliche (Januar 2018 und Januar 2020) Anpassung der Renten und die entsprechenden zusätzlichen Rentenanpassungsmitteilungen (diese verursachen pro Anpassungsmitteilung Kosten in Höhe von circa 47 Cent) insgesamt zusätzliche Kosten - bei ca. 5 000 Rentempfängern in den neuen Bundesländern - in Höhe von rund 5 000 Euro.

Den Trägern der Unfallversicherung entstehen durch die zweimalige zusätzliche Anpassung der Renten und des Pflegegeldes insgesamt Kosten in Höhe von rund 200 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch die Regelungen des Gesetzentwurfs die gesetzliche Rentenversicherung betreffend Mehrausgaben wegen höherer Beiträge infolge der Angleichung und der folgenden Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße ab dem Jahr 2018 in Höhe von rund 50 Millionen Euro jährlich und ab dem Jahr 2020 von rund 100 Mio. Euro jährlich.

Aufgrund der Regelungen zur gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Wirtschaft in den Jahren 2018 und 2019 jeweils Kosten im mittleren zweistelligen Millionenbereich zu erwarten; im Jahr 2020 entstehen Kosten im höheren, zweistelligen Millionenbereich.

Für die Beiträge zur Arbeitsförderung ergeben sich mittelfristig (ab dem Jahr 2020) Mehrausgaben in Höhe von rund 31 Millionen Euro jährlich.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen und kommt angesichts der Intention, ein einheitliches Rentenrecht im Bundesgebiet herzustellen, nicht in Betracht. Aus demselben Grund bedarf es auch keiner Evaluation.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1, Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d, Buchstabe e, Buchstabe f, Buchstabe g, Buchstabe h, Buchstabe i, Buchstabe j, Buchstabe k, Buchstabe l, Buchstabe m, Buchstabe n, Buchstabe o, Buchstabe p, Buchstabe q, Buchstabe r, Buchstabe s, Buchstabe t, Buchstabe u, Buchstabe v, Buchstabe w, Buchstabe x, Buchstabe y und Buchstabe z

Notwendige Anpassungen der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

[§ 120f – IVb3]

Notwendige sprachliche Anpassung aufgrund der Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 3

[§ 120f – IVb3]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 4, Buchstabe a und Buchstabe b

[§ 154 – IVb2]

Die gesonderte Darstellung im Rentenversicherungsbericht über die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet kann aufgrund der Teilangleichung zum 1. Januar 2018 und der vollständigen Angleichung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Januar 2020 entfallen.

Zu Nummer 5

[§ 185 – IVb3]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 6

[§ 213 – IVb2]

Die bisher geregelte Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses um 400 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2022 zieht auch eine Erhöhung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet um etwa 100 Millionen Euro nach sich, so dass sich insgesamt eine Erhöhung von 500 Millionen Euro pro Jahr ergibt. Da diese beiden Zuschüsse ab dem Jahr 2020 im allgemeinen Bundeszuschuss zusammengefasst werden, wird der Betrag nun ausdrücklich auf 500 Millionen Euro festgelegt.

Zu Nummer 7, Buchstabe a und Buchstabe b

[§ 223 – IVb2]

Übergangsregelung für die Jahre 2018 und 2019. Das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet ergibt sich nunmehr gemäß § 255b Absatz 2 Satz 1. Damit wird die Wirkung der von einer Lohnangleichung unabhängigen Festlegung der Werte der Anlage 10 zum SGB VI zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2019 ausgeschlossen. Ein überproportionaler Anstieg des Wanderungsausgleiches als Folge dieser Festlegung wird so vermieden.

Zu Nummer 8, Buchstabe a, Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb, Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe dd

[§ 223 – IVb2]

Der Wanderungsausgleich wird für jedes Jahr bestimmt, indem der Versichertenverlust mit dem Durchschnittsentgelt und dem Beitragssatz, also dem Durchschnittsbeitrag, mul-

tipuliert wird. Für das Beitrittsgebiet wurde bislang das Durchschnittsentgelt durch den Wert der Anlage 10 dividiert. Ab 2020 werden keine Werte der Anlage 10 mehr festgelegt, so dass auch für den Versichertenverlust im Beitrittsgebiet das (höhere) Durchschnittsentgelt angewendet werden muss. Dadurch soll es aber nicht zu einem Anstieg des Wanderungsausgleichs kommen. Dementsprechend wird in die Berechnung des Wanderungsausgleichs ein weiterer Faktor eingefügt. Hierfür wird der festgestellte Wanderungsausgleich des Jahres 2019 durch den Wert dividiert, der sich ergibt, wenn bereits für das Jahr 2019 der Versichertenverlust insgesamt (inklusive Beitrittsgebiet) mit dem Durchschnittsentgelt und dem Beitragssatz multipliziert wird. Für das Jahr 2019 ergäbe sich damit der Wanderungsausgleich, der sich ergäbe, wenn der Versichertenverlust im Beitrittsgebiet mit dem Durchschnittsentgelt (ohne Division durch den Wert der Anlage 10) und dem Beitragssatz sowie dem Faktor multipliziert würde. Der Faktor bleibt zukünftig konstant. Ein überproportionaler Anstieg des Wanderungsausgleiches als Folge dieser von einer Lohnangleichung unabhängigen Festsetzungen wird so dauerhaft vermieden.

Zu Nummer 9

[§ 225a – IVb2]

Eine von der Lohnangleichung unabhängige Rentenangleichung führt zu einer Belastung der Versichertengemeinschaft. Denn den zusätzlichen Aufwendungen aus den Rentenanpassungen zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 stehen keine entsprechenden Lohnsteigerungen in den neuen Bundesländern und damit auch keine steigenden Beitragseinnahmen gegenüber. Daher bedarf es einer Erstattungslösung, welche einerseits die einem laufenden Wandel unterzogenen Kosten erfasst, andererseits aber auch eine künftig weiter fortschreitende Angleichung der Einkommensverhältnisse berücksichtigt.

Die auf den Rentenanpassungen beruhenden zusätzlichen Rentenausgaben und Ausgaben zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) werden als Anteil der gesamten Ausgaben bestimmt, die auf hochgewerteten Entgeltpunkten basieren. Soweit die auf den Rentenanpassungen beruhenden Aufwendungen bereits nach anderen Vorschriften erstattet werden, sind die Aufwendungen entsprechend zu vermindern. Dies betrifft etwa Erstattungen von infolge der Rentenanpassungen steigenden Aufwendungen, die auf der Zugehörigkeit von Rentenbeziehenden zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem des Beitrittsgebiets beruhen. Der Anteilssatz wird ab dem Jahr 2020 um erfolgte Lohnangleichungen in den neuen Ländern gegenüber den alten Ländern einschließlich Berlin auf Basis der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder vermindert. Es wird ferner sichergestellt, dass zur Vermeidung von Verzerrungen beim Nachhaltigkeitsfaktor die Erstattungen nach § 225a nicht von den Rentenausgaben für die Berechnung der Äquivalenzrentner abgezogen werden.

Für das jeweils laufende Kalenderjahr leistet der Bund einen Abschlag in Höhe der Aufwendungen des vergangenen Kalenderjahres, welcher im folgenden Kalenderjahr ausgeglichen wird. Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfassen diese Aufwendungen und melden sie an das Bundesversicherungsamt. Dieses rechnet gemäß § 227 Absatz 1a die Abschläge und die Aufwendungen ab.

Zu Nummer 10

[§ 228a – IVb2]

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 11

[§ 228b – IVb2]

Der Anwendungsbereich des § 228b erstreckt sich aufgrund der Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020 nur noch auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2019. Soweit nach diesem Zeitpunkt Vorschriften des SGB VI auf die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz

2 Satz 1) oder auf das Durchschnittsentgelt abstellen, sind gesamtdeutsche Werte maßgebend. Für das Durchschnittsentgelt gelten (unverändert) die Werte der Anlage 1.

Zu Nummer 12

[§ 228b – IVb2]

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 13

[§ 254b – IVb1/IVb2]

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 14

[§ 254b – IVb1/IVb2]

Die Regelung, wonach für Zeiten im Beitrittsgebiet an die Stelle von persönlichen Entgeltpunkten persönliche Entgeltpunkte (Ost) und an die Stelle des aktuellen Rentenwerts ein aktueller Rentenwert (Ost) treten, entfällt zum 1. Januar 2020. Dadurch gelten ab diesem Zeitpunkt auch für Zeiten im Beitrittsgebiet die entsprechenden Grundvorschriften des Zweiten Kapitels, wonach für die Rentenberechnung Entgeltpunkte zu ermitteln und mit dem aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen sind.

Zu Nummer 15

[§ 254c – IVb2]

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 16

[§ 254d – IVb1]

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020. Entgeltpunkte (Ost) werden ab Januar 2020 nicht mehr ermittelt. Der bisherige Inhalt der Vorschrift kann daher entfallen.

Entgeltpunkte (Ost) werden nur mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt. Da dieser zum 1. Januar 2020 wegfällt, ist ab diesem Zeitpunkt eine Regelung erforderlich, die es erlaubt, dass diese Entgeltpunkte ab dem Jahr 2020 für zukünftige Rentenberechnungen und Rentenanpassungen mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden können. Dies ist insbesondere von Bedeutung für Entgeltpunkte (Ost), die in laufenden Renten enthalten sind, aber auch für im Versorgungsausgleich beziehungsweise Rentensplitting übertragene oder aufgrund von Zahlungen nach den §§ 187, 187a festgestellte Entgeltpunkte (Ost). § 254d regelt daher ab 2020, dass Entgeltpunkte (Ost) ab diesem Zeitpunkt zu Entgeltpunkten werden.

Zu Nummer 17

[§ 255a – IVb2]

Buchstabe a, Buchstabe c, Buchstabe e, Doppelbuchstabe aa und Buchstabe f

Notwendige sprachliche Anpassung aufgrund der Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020. Der Anwendungsbereich des § 255a erstreckt sich aufgrund der Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020 nur noch auf die Zeit bis zum 31. Juli 2019.

Zu Buchstabe b

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird zum 1. Januar 2018 abweichend vom regulären Anpassungsverfahren und damit unabhängig von der Lohnentwicklung auf den Wert festge-

setzt, bei dem sich durch die festgelegten Berechnungsschritte der relative Abstand zwischen dem bisherigen aktuellen Rentenwert und dem bisherigen aktuellem Rentenwert (Ost) halbiert.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht den zum 1. Januar 2018 maßgebenden aktuellen Rentenwert (Ost) bis zum 30. September 2017 im Bundesgesetzblatt bekannt. Auf Grundlage des mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2017 festgelegten aktuellen Rentenwerts und aktuellen Rentenwerts (Ost) kann der Angleichungsschritt zum 1. Januar 2018 bestimmt werden. Mit der Bekanntmachung des aktuellen Rentenwerts bis spätestens zum 30. September 2017 bleibt den Rentenversicherungsträgern ausreichend Zeit zur technischen Vorbereitung der Umsetzung des zum 1. Januar 2018 maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost), so dass eine reibungslose Zahlung der angepassten Renten ab dem 1. Januar 2018 gewährleistet ist.

Zu Buchstabe d

Dem Sinn und Zweck der Rentenangleichung entsprechend wird durch § 255a Absatz 2 Satz 1 sichergestellt, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) durch die Rentenanpassungen zum 1. Juli 2018 und 1. Juli 2019 nicht den aktuellen Rentenwert übersteigt. Satz 2 beinhaltet die bisherige Schutzklausel (Ost), wonach der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens um den Prozentsatz anzupassen ist, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird.

Zu Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb

Abweichend vom bisherigen Berechnungsverfahren, bei dem im Beitrittsgebiet als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 dividiert durch den Wert der Anlage 10 zu berücksichtigen war, wird durch die Regelung des § 255a Absatz 3 Satz 4 klargestellt, dass nun das berechnete Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet nach § 255b Absatz 2 Satz 1 anzuwenden ist. Dieses wird in der Begründung der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung ausgewiesen.

Die Anwendung des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet nach § 255b Absatz 2 Satz 1 ist erforderlich, weil der Wert der Anlage 10, der für die bisherige Berechnungsweise herangezogen wurde, unter anderem für das Jahr 2018 unabhängig von der Lohnentwicklung festgesetzt wird (siehe Nummer 19, § 255b). Die Anwendung des festgesetzten Wertes der Anlage 10 hätte andernfalls eine Dämpfung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 zur Folge.

Zu Nummer 18

[§ 255a – IVb2]

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 19

[§ 255b Absatz 2 – IVb2]

Für die Jahre 2018 und 2019 ergeben sich die Werte der Anlage 10 und die vorläufigen Werte der Anlage 10 abweichend vom bisherigen Festsetzungsverfahren, wobei sie weiterhin durch die jeweilige Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung bestimmt werden. Zunächst sind die Werte - wie bisher auch - als das Vielfache des Durchschnittsentgelts der Anlage 1 zum Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet zu bestimmen (§ 255b Absatz 2 Satz 1).

Entsprechend der Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Januar 2018 (siehe Nummer 17, § 255a), wird der jeweilige Umrechnungswert der Anlage 10 für die Jahre 2018 und 2019 infolge festgelegter Berechnungsschritte soweit abgesenkt, dass sich auch der Abstand zwischen dem Durchschnittsentgelt der Anlage 1 und dem Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet halbiert (§ 255b Absatz 2 Satz 2 bis 4). Für die Zeit nach dem Jahr 2019 sind die Werte der Anlage 10 nicht mehr zu bestimmen (§ 255b Absatz 2 Satz 5).

Zu Nummer 20, Buchstabe a und Buchstabe b

[§ 255b – IVb2]

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020. Der bisherige Absatz 2 wird nun alleiniger Inhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 21

[§ 255b – IVb2]

Die Regelung zur Bestimmung der Werte der Anlage 10 ist noch bis zum 1. Januar 2021 erforderlich, da mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 der (endgültige) Wert der Anlage 10 für das Jahr 2019 bestimmt wird. Nachdem die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, kann anschließend der § 255b aufgehoben werden.

Zu Nummer 22

[§ 255d – IVb2]

Zum 1. Januar 2020 wird die vollständige Angleichung der aktuellen Rentenwerte abweichend von der Lohnentwicklung festgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der aktuelle Rentenwert an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost), so dass der aktuelle Rentenwert (Ost) für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt. Daraus resultiert, dass die entsprechenden Renten zum 1. Januar 2020 angepasst werden.

§ 255d stellt auch klar, dass Rentnerinnen und Rentner eine Anpassungsmitteilung über die aus der Angleichung der aktuellen Rentenwerte resultierende Anpassung ihrer Renten zum 1. Januar 2020 erhalten. Dies gilt nur für Renten, denen bislang (auch) der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde gelegt wurde und deren Rentenhöhe sich damit zum 1. Januar 2020 verändert.

Zu Nummer 23

[§ 255e – IVb2]

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass bei der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2020 abweichend von § 68 Absatz 7, der eine Verwendung der Werte beziehungsweise Daten der Vorjahresverordnung vorsieht, die dem Statistischen Bundesamt beziehungsweise der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2020 vorliegenden, gesamtdeutschen Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern und den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen sind. Die Verwendung der zu Beginn des Jahres 2020 vorliegenden Daten ist erforderlich, da ein Rückgriff auf die Daten der Vorjahresverordnung nicht möglich ist, weil in der Berechnung der Anpassung zum 1. Juli 2020 im Lohnfaktor erstmals gesamtdeutsche Werte zugrunde gelegt werden.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass analog zu den Rentenanpassungen zum 1. Juli 2018 und 1. Juli 2019 auch für die Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet abweichend von § 68 Absatz 4 getrennt berechnet werden. Diese nach neuen und alten Bundesländern getrennte Berechnungsweise ist erforderlich, weil es für die Jahre 2018 und 2019 noch keine gesamtdeutschen Werte gibt.

Zu Nummer 24

[§ 255f – IVb2]

Für das Jahr 2019 wird für die Anzahl der Äquivalenzrentner der errechnete Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 zugrunde gelegt, der sich aus der Summe der Anzahl der Äquivalentrentner für das Jahr 2019 für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet ergibt.

Da ab dem Jahr 2020 keine Differenzierung mehr nach alten und neuen Bundesländern erfolgt, wird auch für das Jahr 2019 die Anzahl der gesamtdeutschen Äquivalenzbeitragszahler neu bestimmt, um die Vergleichbarkeit beider Größen zu gewährleisten. Die Anzahl der gesamtdeutschen Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2019 wird ermittelt, indem das Volumen der gesamtdeutschen Beiträge durch das Produkt aus dem Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 und dem Beitragssatz dividiert wird.

Zu Nummer 25

[§ 256a Absatz 1 – IVb1]

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020. Die bisher für Zeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945 geltende Vorschrift wird auf Zeiten im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 2019 begrenzt. Nur bis zu diesem Zeitpunkt findet zukünftig noch eine Hochwertung der im Beitrittsgebiet erzielten Verdienste und daraus folgend die Ermittlung von Entgeltpunkten aus diesen hochgewerteten Verdiensten statt. Für ab 1. Januar 2020 in den neuen Bundesländern zurückgelegte Zeiten gilt für die Ermittlung von Entgeltpunkten zukünftig die Vorschrift des § 70.

Zu Nummer 26

[§ 262 Absatz 2 – IVb1]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 27

[§ 263a – IVb1]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 28

[§264a – IVb1]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 29, Buchstabe a und Buchstabe b

[§264c – IVb1]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 30

[§265a – IVb1]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 31

[§272 Absatz 2 – IVb1]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 32, Buchstabe a und Buchstabe b

[§275a – IVb2]

Sprachliche Anpassungen aufgrund der Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020. Die Regelung zu den Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) gilt nur noch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019.

Zu Nummer 33

[§275a – IVb2]

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 34

[§275b – IVb2]

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 35, Buchstabe a und Buchstabe b

[§277a – IVb3]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 36, Buchstabe a und Buchstabe b

[§278a – IVb3]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 37

[§279b – IVb2]

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 38

[§279c – IVb2]

Zu Buchstabe a

Regelung entfällt wegen Zeitablaufs, da heute kein Vorruhestandsgeld mehr nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet gezahlt wird.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 39

[§281a – IVb3]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 40

[§287b – IVb2]

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020, wobei Absatz 2 wegen Zeitablaufs entfällt.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 3 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 41, Buchstabe a und Buchstabe b

[§287e – IVb2]

Der Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet wird in den Übergangsjahren 2018 und 2019 auf Basis der bisherigen Methodik berechnet. In Abweichung davon ist der Erstattungsbeitrag

nach § 225a von den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet abzusetzen, soweit dieser auf Rentenausgaben beruht. Damit werden folgerichtig die Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet abzüglich der Erstattungen ermittelt.

Zu Nummer 42

[§287e – IVb2]

Geregelt wird die Bestimmung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2020. Ab diesem Jahr gibt es einen allgemeinen Bundeszuschuss für das gesamte Bundesgebiet. Ausgangsbetrag für die Fortschreibung ist die Summe des für das Jahr 2019 ermittelten allgemeinen Bundeszuschusses und des Bundeszuschusses-Beitrittsgebiet. Fortgeschrieben wird mit den Bruttolöhnen und -gehältern für das gesamte Bundesgebiet.

Zu Nummer 43

[§287f – IVb2]

Der Anwendungsbereich für eine getrennte Abrechnung und Verteilung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und für die Zahlungen des Bundes für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet erstreckt sich aufgrund der Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020 nur noch auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2019. Ab dem Jahr 2020 sind die Abrechnungen und Verteilungen nur noch nach § 227 Absatz 1 und Absatz 1a für das gesamte Bundesgebiet durchzuführen.

Zu Nummer 44

[§287f – IVb2]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 45

[§295a – IVb3]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 46 Buchstabe a und Buchstabe b

[§307d Absatz 2 – IVb3]

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Aufhebung des Ersten Abschnitts des Dreizehnten Kapitels (Artikel 2 Nummer 5).

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur der ab 1. Januar 2020 geltenden einheitlichen Beitragsbemessungsgrenze.

Zu Nummer 3

Mit der ab 1. Januar 2020 geltenden einheitlichen Bezugsgröße kann die Regelung entfallen.

Zu Nummer 4

Mit der ab 1. Januar 2020 geltenden einheitlichen Bezugsgröße kann die Regelung entfallen.

Zu Nummer 5

Mit der Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße ab dem 1. Januar 2020 können die beitrags- und leistungsrechtlichen Sonderregelungen der Arbeitsförderung im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands entfallen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1, Zu Nummer 2, Nummer 3, Nummer 7 und Nummer 9

Folgeregelungen zur Zusammenführung der Rechtskreise West und Ost in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2019 fällt die bisher bei Rechtskreiswechsel erforderliche Meldung weg. Für Zeiträume vor dem 1. Januar 2020 müssen die Entgeltmeldungen weiterhin nach Rechtskreisen getrennt erfasst werden. Dies betrifft zum Beispiel Einmalzahlungen im Rahmen der Märzklausele in 2020, die Jahresmeldung für 2019 und rückwirkende Änderungen der Entgelthöhen im Rahmen von Betriebsprüfungen oder gerichtlichen Urteilen.

Entsprechend sind auch Wechsel von im jeweiligen Teil des Bundesgebiets erworbenen Wertguthaben zu kennzeichnen. Insgesamt wird sich die Anzahl der Meldungen, die nach dieser Übergangsvorschrift zu erstellen sind, innerhalb von fünf Jahren erheblich reduzieren.

Zu Nummer 4

Mit der vollständigen Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020 kann ab diesem Zeitpunkt für den fingierten Beschäftigungsort Berlin die bislang erforderliche Zuordnung zum Beitrittsgebiet entfallen

Zu Nummer 5

Sprachliche Anpassung aufgrund der Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020. Die Regelung zur Bezugsgröße (Ost) gilt nur noch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019.

Zu Nummer 6 Buchstabe a und Buchstabe b

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020. Der bisherige Absatz 1 wird nun alleiniger Inhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 8

Die Regelung ist durch Fristablauf auch bei einer möglichen Verjährung entbehrlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist redaktionell an die Aufhebung des § 216 anzupassen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 1. Januar 2020.

Die Anpassung der Renten, des Pflegegeldrahmens und des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung richtet sich gemäß § 95 grundsätzlich nach der Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Anpassungsverbund). § 215 Absatz 5 enthält die entsprechende Übergangsregelung für die Anpassung im Beitrittsgebiet. Mit den neuen Absätzen 5a und 5b wird die in zwei Schritten zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Rentenangleichung auf die Rentenleistungen und das Pflegegeld in der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen.

Zu Nummer 3

Mit der Rentenangleichung können die bisherigen Übergangsvorschriften für die Rentenanpassung im Beitrittsgebiet aufgehoben werden.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift zur Anknüpfung an die Bezugsgröße Ost und den aktuellen Rentenwert Ost beim Jahresarbeitsverdienst, dem Sterbegeld und der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenleistungen kann wegen der künftig einheitlichen Werte ab 1. Januar 2020 entfallen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2020.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d, Buchstabe e, Buchstabe f und Buchstabe g, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 4, Nummer 5, Nummer 6 Buchstabe a und Buchstabe b, Nummer 7, Nummer 8, Nummer 9, Nummer 10, Nummer 11, Nummer 12, Nummer 13

Mit Ausnahme der Aufhebung der Vorschrift § 102a (Nummer 9), die wegen Zeitablaufs entbehrlich ist, handelt es sich um Änderungen, mit denen in der Alterssicherung der Landwirte die Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zuge der Vereinheitlichung der Rentenwerte zum 1. Januar 2020 nachvollzogen werden. Für die Zeit bis 2020 ergeben sich sowohl hinsichtlich der Rentenberechnung als auch der Festsetzung der Beiträge und Beitragszuschüsse dieselben Zwischenschritte infolge der zusätzlichen Anhebung des aktuellen Rentenwerts - und der nach Ost und West unterschiedlichen Rechengrößen - zum 1. Januar 2018 wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 28a Absatz 1 SGB IV).

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1 und Absatz 3

Das Gesetz tritt grundsätzlich mit dem ersten Schritt der Angleichung der Rentenwerte zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Regelungen zur vollständigen Angleichung im zweiten Schritt treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Zu Absatz 2

Ein Inkrafttreten der Änderung des § 255a SGB VI zum 1. August 2017 ist erforderlich, weil das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den zum 1. Januar 2018 maßgebenden aktuellen Rentenwert (Ost) bis zum 30. September 2017 im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Dies gilt entsprechend für die Anpassung in der Unfallversicherung. Auch die Regelung zu § 255b Absatz 2 SGB VI tritt zum 1. August 2017 in Kraft, damit bereits bei Erstellung der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018 das für die Bestimmung des vorläufigen Umrechnungswertes der Anlage 10 zum SGB VI anzuwendende Recht in Kraft ist.

Zu Absatz 4

Wegen der in § 105 Absatz 5 ALG geregelten Ersetzung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) durch den allgemeinen Rentenwert zum 1. Januar 2020 kann die Vorschrift nicht schon - wie andere Vorschriften, die Besonderheiten für die neuen Bundesländer vorse-

hen und ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr benötigt werden - zum 1. Januar 2020 aufgehoben werden, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu Absatz 5

Nachdem mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2021 der (endgültige) Umrechnungswert nach Anlage 10 zum SGB VI für das Jahr 2019 bestimmt wurde und keine weiteren Umrechnungswerte mehr zu bestimmen sind, wird die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 255b SGB VI zum 1. Februar 2021 aufgehoben.